Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht gestempelte Kartenspiele verkaufen, ober auf Bergütungen hin, zum Spielen überlassen wirden; gegen diesenigen, welche sich einer solchen Widers handlung schuldig machen sollten, soll eine Haussvisstation vorgenommen werden. Ferner ist das Einbringen und der Verkauf der im Auslande sabricirten Karten und Tarrotipiele vom 1. Horn.
1801 an, unter Strafe der Confistation, und einer Buse von 100 Fr. verboten.

- 3. Fur die Ueberfretungen, welche fich auf die Sans bele und Gewerbspatenten beziehen.
- a. In Betreff Derjenigen, welche in der vorgeschriebes nen Beit ihr Patent nicht nehmen wurden, über die gesetzliche Gebühr hinaus, annoch den 4fachen Betrag der Patentgebühr.
- b. In Betreff derjenigen, welche ihre Angaben zu gering machen, und somit zu wenig bezahlen wurden, nebst der geschlichen, annoch den doppelten Betrag der Patentgebuhr.
- 4. Für die Mebertretungen und Berschlagnisse ben der Getränksteuer, über deren Bezahlung hinaus, auch den zfachen Betrag derselben, und sodann auch das Berbot des Berkaufs, und die Zuschlieffung der Wirthschaft für 1 Jahr.
- 5. Für die Uebertretungen Des Gesehes über Die Lupusabgaben, die Bezahlung des 3fachen Bervags der Gebühr.
- 6. Fur die Uebertretungen ober Berschlagnisse ben der Sandanderungsgebuhr, über die Gebuhr hinaus, annoch ein Strafgeld von gleichem Betrag.
- 7. Jeder mit dem Bezug der Auflagen von der Bollziehung beauftragte Beamte, welcher ben den verschiebenen Uebertretungen der Borschriften des Gesetzes
 vom 13. Christm. 1800, sich Nachläßigkeit wurde
 zu Schulden kommen lassen, soll das erstemal eine
 der Strafe des liebertreters gleichkommende Buße
 erlegen, und ben der folgenden gleichen Widerhand,
 lung, diese Buße doppelt bezahlen.
- 8. Wenn fich ein Burger in Entrichtung der nemlichen Art von Abgaben wiederholter Uebertretungen oder Berschlagniffe schuldig macht, so wird er das doppelte berjenigen Strafe bezahlen, zu welcher er das vorigemal verfällt worden ift.
- Dem Bollz: Rath wird die Bollziehung des gegenwärtigen Gesches, nebst der nabern Entwicklung und bestimmten Festschung dieser Strafe, auf die verschiedenen Falle, Dahin anfgetragen, daß diesels

ben immer nur im Berhaltnif mit der Grofe des Bergebens angewandt werden tonnen.

Die Unterrichtscommision erftattet folgenden Bericht, der fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird:

B. G. Unterm 25. Aug. 1800 verlangten die Höfe Buchlisacker und Unterhöll, von ihrer alten Mutterkirche Goswol nach der ganz neulich und in Kolge des Destrets vom 10. Jenner 1799 errichteten Pfarr Waltenschwyl eingepfarrt zu werden: die Gründe für dieses Begehren waren von der Lokalität dieser Höfe herge, nommen. Auf den Antrag der Unterrichtscommission wurden die Besinden der Gemeinde Waltenschwyl so, wohl als der Gemeinde Voswyl über jenes Begehren durch die Bollziehung eingeholt. Diese sind unterm 10. Dec. dem Rathe eingesandt worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengeset für 1800.

13.

Bericht und Befinden der Finanzcom, mifion, vom 8ten November, über die Sandanderungsabgabe.

Ihr Ertrag wird auf Fr. 827,000 berechnet. Diese Auflage hatte nach dem vorigen Finanzspstem wirklich abgeworffen Fr. 148,000.

Diese Abgabe wird erhoben von allen Raufen und Tauschen um Liegenschaften, und dann zwentens auch von allen Schenkungen und Erbschaften, in was ste immer bestehen mogen; und überdem muffen alle diese Aften und die Testamente in den Districtsgerichtsschreis bereinen auf Kosten der Partenen einprotofoliert werden.

Für jene erste Art von Handanderung ist die Sums me immerhin dieselbe und beträgt das 2 p. Et. entweder von der Kauffumme oder von dem Nachtauschgelt, und wird inner 4 Monaten entrichtet:

Von Schenkungen und Erbichaften hingegen wird die Gebühr je nach der nahern oder witern Verwands schaftsentfernung bezahlt, 1/2 p. Et. im ersten Grad der Seitenverwandschaft und 5 p. Et. im vierten Grade. Weitere Grade oder unverwandte Personen werden mit dem 6 p. Et: belegt. 1)

Im Fall ben Bertaufen ober Schentungen Leibren.

¹⁾ Rach dem der Vollziehung vorgelegten Projekt, bes
zahlte der 4te Grad 6 p. Ct., und unverwandte

ten ausbedungen werben, so ift die handanderungsge-

a. Wenn die Rente fich auf 4 p. Et. ober weniger bon der Capitalsumme belauft, wird wie bon einer Schenkung bezahlt.

b. Wenn sie sich bon 4'bis 8 p. Et. belauft, so wird die Gebühr von der einen halfte der Capitalsumme wie von einer Schentung und von der andern halfte wie von einem Kaufe bezahlt.

c. Wenn fich die Leibrente über 8 p. Et. von bem Capitalwerth belauft, fo foll die handanderungsgebuhr wie von einem gewöhnlichen Berkaufe bezahlt werden.

Die Gebühr von den Schenkungen wird in vier, die von den Erbschaften in zwei Monaten bezahlt. Der Haupterbe entrichtet sie für alle Miterben, unter Borbehalt des Rückgriffes auf dieselben. Wird ein Testament angegriffen, so bezahlt sie der Kläger. Wo eine Nutnießung vorbehalten ist, da ist es an dem Rutniesser die Gebühr zu bezahlen, jedoch unter Borbehalt späterer Abrechnung gegen den Eigenthümer.

Bon ber Sandanderungsgebuhr, nicht aber von der Pflicht der Einregisteitung und der vonwegen diefer zu bezahlenden Schreibgebuhren, And ausgenommen:

- a. Die Liegenschaften, welche Die Regierung anfauft.
- b. Die Berkaufe, welche wegen Fallimenten ge-
- C. Die Sandanderungen zwischen Sheleuten, deren Guter nicht in Folge einer Shescheidung getrennt wor. ben find.
- d. Die handanderungen und Verträge zwischen Eleten und ihren Kindern, oder zwischen Geschwistern für ihr elterliches, noch unvertheiltes Erbgut.
- e. Die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie,
- f. Die Schenkungen zum Besten öffentlicher Mild-
- g. Die Schenkungen von Meistern an ihre Dienst, boten, wenn fie wenigstens ein Jahr ben ihnen in Diensten gestanden haben. 2)

h. Die Abtretungen, welche durch den Antheilhaber an einem unvertheilten Gute an seine Mitbesitzer, von einem Theile oder dem Ganzen einer Liegenschaft, gemacht werden, die ihnen sammethast durch Erbschaft

oder Schenkung in gerader Linie zugefallen und noch nicht getheilt worden ift.

Richt ganz und auf immer, sondern nur auf eine bestimmte Zeit von Jahren, sind von der Handanderung ausgenommen, die zwischen Mitbesigern gemacheten Abtretungen einer Liegenschaft oder eines Theilsderselben, welche ste gemeinsam erworden oder erhalten, und ungetheilt besessen haben. Dieser Termin wird auf 10 Jahre gesezt; für die gegenwärtigen Besiger von Bekanntmachung des Gesezes an; für die künftigen von dem Tage des erwordenen Eigenthums. Das gleiche Necht wie dem Mitbesiger, kommt auch seinem Erden in gerader Linie zu, sonst kann es auf niemanden übertragen werden, und wer einmal aus dem Mitbesige getreten ist, verliert es auf immer, wenn er sich schon wieder einkausen würde.

In Bollziehung dieses Gesetzes liegt ben um Liegensschaften handelnden Personen ob, die Handanderungent anzuzeigen und beren Einschreibung anzubegehren. Ersti auf den von daher erhaltenen Schein kann die Handsänderungsatte ausgesertiget werden, worauf denn deren Einregisteitung in der Distriktsgerichtsschreiberen erfolgt, von wo sie an die Munizipalität ausgeliesert wird, welche endlich die Gebühr bezieht; alles nach den dazu vorgeschriebenen Terminen, die im Ganzen 4 Monates betragen.

Ben Erbschaften thun die Erben eine ahnliche Anzeige' an die Munizipalitat, und diese verificirt deren Richstigkeit. Werden Liegenschaften ererbt, so muß die Einregistrirung derselben an dem Orte, wo sie gelegensind, por sich geben.

Wer ohne der Munizipalität die Handanderung anstygeigen, sich in den Besis oder Genuß eines Gutesfezt, muß die ganze Gebuhr zahlen, wenn er schoniauf der Stelle Verzicht darauf thun wurde; und die Halfte berselben, wenn ter Contract noch vor zwen) Wonaten nach dieser Anzeige wieder aufgehoben wurde. Ben einem spätern Zurücktreten muß die Gebühr ganzibezahlt werden; wer aber eine veräusserte Liegenschaftinner 3 Jahren wieder an die Hand nimt, der bezahlt seine Handanderungsgebühr, als die von dem allfälligt höhern Preise.

Auf die Bersaumniß in Aussertigung der Atte matirend dem bestimmten Termin, steht eine Buse, Dies
dem Betrag der handanderungsgebuhr gleich kommt';
und eben dieser Buse sind auch unterworffen die Rodtarien, welche unterlaffen wurden, die Atte der Disstriftsschreiberen binnen der vergeschriebenen Zeit ju-

²⁾ Nach der von der Vollziehung nicht angenommenen nähern Entwicklung, sollten diese Dienstboten 5 p'Et. bezahlen, in so fern die Vergabung den doppelten Werth des Lidlohns übersteigen würde.

übergeben; so wie die Distriktsschreiber und die Munizipalitäten, wenn sie die Bersendung der Akte und
die Erhebung der Gebühr über die gesezte Zeit aus ansiehen lassen wurden. In gleiche Buse verfällt auch
diesenige Munizipalität, welche die sehlbaren und buswürdigen Bürger nicht angiebt. Falsche Anzeigen und
andre Bersuche, um dieser Gebühr zum Theil auszuweichen, so wie diesörtige Begünstigungen der Beamten, werden an jedem Fehlbaren mit einer Buse von
dem drenfachen Werthe der ganzen handanderungsgebühr bestraft, und die Notarien oder öffentlichen Beamten sollen ferner nach der Strenge der Gesetze verfolget werden.

Die Sandanderungsgebühr gehört unter die eintraglichsten der bisher bezogenen Abgaben. Unter den indiretten war sie die ergiedigste von allen. Der Bollz. Rath
halt es eben daher für außerst wichtig, sie noch ferner
benzubehalten. Nach seinem Dasürhalten gehört sie auch
zu den minder lästigen Abgaben, und er befürchtet feineswegs, daß eine Gebühr von 2 p. Et., die Sandwechslung der Liegenschaften hindern werde. Gegen die
Gebühr von Erbschaften dann, erwartet er die wenigste
Abneigung.

Ben der Beurtheilung ber Sandanderungsgebühr muß man in der That die zwen genannten Arten die fer Abgabe von einander unterscheiden.

Bene erftere, bie von Raufen und Taufchen, bat gwar ben Bortheil einer gemiffen Beziehung fur fich , und es ift in der That ju vermuthen , daß der Bertebr nicht barunter leiben werbe. Richtedestoweniger ift fle boch eine an fich barte Abgabe, beren Laft nur von einem fleinen I beile ber Burger , und gewiß nicht von dem vermogendern getragen wird. Sie verftoft fich mithin gegen die erfte Regel jedes wohlgeordneten Auflagenfpffems, welche will, daß die Abgaben gleichmäßig unter alle vertheilt werden. Für die Schweig bann bat fie noch bas gehäßige, daß fe in beren gangem Umfange , eine Retribution einführt, die vordem gwar in noch farterm Maage in einis gen Begenden , unter dem Ramen von Lob und Ehr. ichas befannt war, die aber ben Pflichtigen, ohne bis iest noch einen Erfat gu bestimmen, unentgeldlich erlaß fen worden ift. Go find alfo einzelne Wegenden bon einer abnlichen Beschwerde, Die alle Charafteren einer mabren Schuld hatte, befrent, und viel hundert Befiger von dergleichen Berechtigkeiten , von diefem ihrem moble

erworbenen Eigenthum verdrängt worden, um jest von Staateswegen eine gleichartige Auflage in ganz helvetien einführen zu können. Allein dieser Betrachtungen um geachtet, findet die Finanzcommission, daß des groffen Bedürfnisses wegen, diese Abgabe dennoch, wenigstens für dieß Jahr noch, muffe benbehalten werden.

Was die auf die Schenkungen und Erbschaften gesette Gebuhr betrift, so walten feine so wichtige Bedenten gegen dieselbe. Sie fann daher ohne einigen Austand wieder in das Aussagengesetz aufgenommen werden.

Wenn nun die Finanzcommission davon ausgeht, das dem Grundsatz werde bergepflichtet werden; so kann ste der Anwendung desselben und den angedrachten Modissationen ihren Berfall nicht versagen. Auf die Abande, rung doch muß sie antragen, das im Falle eines angegrissenen Testaments, nicht der Aläger, sondern der einge sette Erbe, die Gebühr bezahle. Dieser ist es ia, und nicht iener, welcher im Besitz der Erbschaft sich besindet, und so lange darin verbleibt, bis er mit Urtheil und Recht daraus verdrängt wird. Die vielleicht zum Grunde ge legte Absicht, den Kläger von der Anhebung eines Prozesses abzuhalten, wäre keineswegs hinreichend, ein se widerrechtliches Principium, wie das hier aufgestelltz zu rechtsertigen.

Unter den Ausnahmen scheint die zu Gunken beschent ter Dienstdoten, einer etwelchen Einschränkung zu bedür fen. Ein gewöhnliches Legat mag wohl einem treuen Ba dienten ohne einigen Abzug überlassen werden. Aber wenn nun die Schenkung ins Große geht? Sollte dem da nicht die Gebühr bezahlt werden? Nach dem Ermessen der Finanzcommission wäre es der Fall ein Marimum zu bestimmen, oder noch besser, wenn alle Schenkungen und Legaten, welche eine gewisse Summe, z. B. 160 fr. nicht übersteigen würden, sie werden an Dienstdoten oder andere Personen gemacht, von aller Gebühr besteht würden. In dem Falle bedürste es keiner besondern Ausnahme für die Dienstdoten.

In Rutsicht auf die Mitbesitzer eines gemeinsammen Gutes, tritt die Finanzommission ganz dem aufgestellten Grundsatze bew. Sie wünscht denn aber, daß derselbt ganz und auf alle Zeiten, mithin ohne die vorgeschlagene Beschränkung auf 10 Jahre, angenommen werden mochte. Was von diesem Zeitlaufe Nechtens ist, bleibt es auch noch nach demselben. Das Verhältnis ist noch wie vor demselben, und es scheint kein Grund vorhanden zu senn, um von dem richtig anerkannten Prinzipium abzuweichen.